



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Christina Fuhrer
+41 31 635 86 70
christina.fuhrer@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Brügg
Postfach 65
Mettgasse 1
2555 Brügg BE

G.-Nr.: 2024.DIJ.18369

10. Dezember 2025

Brügg; Änderung Uferschutzplanung, ARA Region Biel, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2024 ist bei uns die Änderung der Uferschutzplanung ARA Region Biel und die Änderung des Zonenplans Baugebiet und Naturgefahren mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Uferschutzplan 1:1'000, vom 16. September 2024
- Änderung Zonenplan Baugebiet und Naturgefahren 1:2'000, vom 16. September 2024
- Erläuterungsbericht, vom 16. September 2024
- Mitwirkungsbericht, vom 16. September 2024
- Machbarkeitsstudie (Holinger AG 2023)

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- (1) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fischerei, Bericht vom 19. Dezember 2024
- (2) Archäologischer Dienst (AD), Bericht vom 20. Dezember 2024
- (3) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau, Bericht vom 20. Dezember 2024
- (4) Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ), Bericht vom 23. Dezember 2024
- (5) Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Bericht vom 6. Januar 2025

Folgende Fachstellen haben der Planung ohne Bemerkungen zugestimmt:

- (6) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Mail vom 11. Dezember 2024
- (7) Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland (WAM), Bericht vom 16. Dezember 2024
- (8) Amt für Wasser und Abfall (AWA), Bericht vom 19. Dezember 2024
- (9) Region Verein seeland.biel/bienne, E-Mail vom 8. Januar 2025
- (10) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Naturschutz, Bericht vom 31. März 2025
- (11) Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Umweltkoordination, E-Mail vom 24. Oktober 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die ARA Region Biel AG stösst mit der heutigen Anlage an ihre Kapazitätsgrenzen und muss zur Erreichung der Reinigungswerte vergrössert werden. Zudem gibt es die gesetzliche Vorgabe, dass der Bau einer vierten Reinigungsstufe zur Elimination von organischen Spurenstoffen erforderlich ist. Deshalb soll die ARA erweitert werden. Aufgrund der vierten Reinigungsstufe und den verschärften Einleitbedingungen entsteht ein erheblicher Raumbedarf für die Anlagen der ARA. Auf dem bestehenden Gelände ist nicht genügend Fläche vorhanden. Deshalb sieht die Gemeinde eine Erweiterung der Spezialzone Müve auf den Parzellen-Nr. 89 und 1260 vor. Für die Erweiterung der ARA ist neben einer Anpassung der baurechtlichen Grundordnung auch eine Anpassung des Uferschutzplans notwendig, welcher die Form einer Überbauungsordnung hat. Um die ARA-Erweiterung umsetzen zu können, müssen die Parzelle-Nr. 89 und Teile der Parzelle-Nr. 1260 aus der Überbauungsordnung entlassen werden und der Spezialzone Müve gemäss baurechtlicher Grundordnung zugewiesen werden.

Die Bevölkerung konnte vom 26. Juni 2024 bis 16. Juli 2024 zu den Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht nach Art. 58 BauG liegt vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung der Uferschutzplanung und der Änderung des Zonenplans Baugebiet und Naturgefahren zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Standortanalyse

Im Rahmen der Suche eines geeigneten Standortes für die Erweiterung der ARA, zur umfassenden Interessensabwägung und zur Prüfung von Alternativstandorten hat die Gemeinde eine Standortanalyse durchgeführt. Dabei wurden insgesamt vier Standorte geprüft. Der Standort V3 wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da dies einen vollständigen Neubau der ARA benötigte, was eine unverhältnismässige Situation darstellt. Die restlichen drei Standorte (V0, V1 und V2) werden in Kapitel 3 des Erläuterungsberichts vorgestellt und die Vor- und Nachteile werden beschrieben.

In der Standortanalyse wird erwähnt, dass für den gewählten Standort eine neue Einzonung erforderlich ist und in die Uferlandschaft eingegriffen wird. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ist eine Erweiterung im Bereich der Varianten 1 und 2 jedoch nicht möglich. Dies insbesondere aus dem Grund, da sich auf diesem Gebiet einerseits die Kehrichtverbrennungsanlage wie auch Firmen, welche mit der Müllverbrennungsanlage in Zusammenhang stehen (z.B. Recyclingbetrieb), befinden. Aufgrund der verschärften Umweltschutzgesetzgebung sind bei diesen Anlagen verschiedene Erneuerungen geplant, welche den vorhandenen Platz benötigen. Deshalb ist eine Erweiterung der ARA in diesen Bereichen längerfristig gesehen nicht möglich. Weiter bestehen in diesen Bereichen grosse Abwasserleitungen, welche aufgrund der Grösse und Bedeutung erhalten bleiben müssen und somit eine Erweiterung der ARA verhindern. Die Kehrichtverbrennungsanlage ist im Massnahmenblatt C_15 des kantonalen Richtplans aufgeführt und stellt somit ein kantonales Interesse dar. Auch die ARA ist im kantonalen Richtplan eingetragen und stellt ebenfalls ein kantonales Interesse dar. Mit dem gewählten Standort V0 können zudem die baulichen und betrieblichen Synergien der ARA genutzt werden, da alle Reinigungsstufen optimal angeordnet sind. Aufgrund dieser Ausführungen ist die Standortanalyse grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Rahmen der Standortanalyse ist aber noch auf die Studie zu verweisen, welche man bezüglich der Kehrichtverbrennungsanlage gemacht hat. Im Rahmen der Sitzung vom 30. Oktober 2023 zur Voranfrage bezüglich der vorliegenden Planung wurde erwähnt, dass man sich nach eingehenden Diskussionen für die Kehrichtverbrennungsanlage und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Recycling für diesen Standort in Brugg entschieden hat. Dies ist bei der Standortanalyse noch auszuführen und es ist auf die Studie zu verweisen, welche bezüglich der Kehrichtverbrennungsanlage gemacht wurde. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, kann der Standortanalyse zugestimmt werden. **(GV)**

4. Umgang mit bestehendem SFG-Richtplan

Die vorliegende Änderung liegt im Perimeter des SFG Richtplans. Betroffen ist der Abschnitt 9LR 4-5. Gemäss dem SFG-Richtplan handelt es sich bei diesem Bereich um eine Uferschutzzone mit neu zu erlassenen Bestimmungen. In diesen SFG-Richtplanmassnahmen wird festgelegt, dass der unüberbaute Bereich vor der Mura gänzlich von Bauten freizuhalten und mit einer Uferschutzzone zu belegen ist.

Im Erläuterungsbericht wird teilweise erwähnt, dass mit der vorliegenden Planung vom Richtplan SFG abgewichen wird. Anderenorts wird ausgeführt, dass aufgrund der Abweichung eine Anpassung des SFG-Richtplans erforderlich ist. Gestützt auf die nachfolgenden Erläuterungen empfehlen wir dringend, den Erläuterungsbericht dahingehend anzupassen, dass festgehalten wird, dass vom SFG-Richtplan abgewichen wird und nicht, dass der Richtplan angepasst wird. **(E)**

Die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Erweiterung der Spezialzone Müve auf Teilen der Parzellen-Nr. 89 und 1260 ist grundsätzlich nicht mit dem SFG-Richtplan konform. Die Gemeinde hat eine Standortanalyse durchgeführt. Nach eingehender Analyse kann, wie in Kap. 3 des vorliegenden Vorprüfungsberichtes ausgeführt, festgehalten werden, dass die Standortanalyse nachvollziehbar ist, sofern der Nachweis erbracht ist, dass man sich für die Kehrichtverbrennungsanlage für den fraglichen Standort entschieden hat. Dadurch würde die Variante V0 die Bestvariante darstellen und es würde vom SFG-Richtplan abgewichen. **(H)**

Im Rahmen der Voranfrage wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass in Einzelfällen vom SFG-Richtplan abgewichen werden kann. Diesbezüglich bräuchte es eine Interessensabwägung, weshalb vom SFG-Richtplan abgewichen werden soll. Die Gemeinde hat noch nachzuweisen, dass durch die Abweichung des SFG-Richtplans der gesamte Landschaftscharakter erhalten bleibt. **(GV)**

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass vorbehältlich einer guten ortsbaulichen Einbettung der Baute die Abweichung vom SFG-Richtplan aus einer gesamträumlichen Sicht untergeordnet erscheint und deshalb einer Abweichung des SFG-Richtplans zugestimmt werden kann. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

- die uferbegleitende, landschaftsprägende Bestockung, der Uferweg sowie ein Streifen unverbautes Ufervorland bleiben erhalten;
- aufgrund der (weiterhin) bestehenden Bestockung besteht weiterhin eine Zäsur zwischen Gewässer und dem landwirtschaftlich genutzten Bereich;
- es werden keine ökologisch wertvollen Lebensräume beansprucht;
- flussabwärts wird unmittelbar an den Perimeter angrenzend eine verglichen mit dem vorliegend zu beurteilenden Uferabschnitt um ein Vielfaches grössere Aufwertung im Sinne des SFG realisiert (Uferpark Brügg, Aufwertung für die Erholungsnutzung und gleichzeitige grosszügige Renaturierung des NBK).

Der Abweichung des SFG-Richtplans kann jedoch einzig unter Vorbehalt einer guten ortsbaulichen Integration und Gestaltung der Bauten sowie einer hochwertigen Gestaltung des Übergangs zwischen Uferraum und ARA-Perimeter (landschaftliche Einbettung) zugestimmt werden. Diese Elemente sind verbindlich in den Zonenbestimmungen zu sichern. **(GV)**

5. Änderung Uferschutzplan

Der neue Wirkungsbereich des Uferschutzplanes ist im nordwestlichen Bereich des Änderungsperimeters nicht abschliessend dargestellt. Der Wirkungsbereich endet plötzlich. Dies ist noch anzupassen. **(GV)**

6. Änderung Zonenplan Baugebiet und Naturgefahren

6.1 Änderung Nutzungsplanung

Aktuell liegen die Parzelle-Nr. 89 und ein Teil der Parzelle-Nr. 1260 im Sektor b (Uferschutzzone) gemäss dem am 5. Februar 1990 genehmigten Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal». Beim Sektor b handelt es sich gemäss den Überbauungsvorschriften um eine Uferschutzzone, in welcher einzig landwirtschaftliche Nutzungen erlaubt sind und alle Massnahmen untersagt sind, welche das natürliche Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen können. Mit der vorliegenden Änderung der Nutzungsplanung (Änderung Uferschutzplanung und Zonenplan) sieht die Gemeinde die Einzonung des fraglichen Gebietes in die Spezialzone Müve vor.

6.1.1 Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Gemäss Art. 47 Abs. 2 Raumplanungsverordnung ist im Rahmen von Nutzungsplanungen darzulegen, wo Nutzungsreserven bestehen. Bei allen Ein-, Um- und Auszonungen von unüberbauten Bauzonen sind somit Nachweise über die unüberbauten Bauzonen im gesamten Gemeindegebiet und für **alle** Zonentypen vorzulegen.

Zur Erhebung der unüberbauten Bauzonenreserven stellt der Kanton ein WebGIS-Tool zur Verfügung. Die Erhebung ist gemäss der Arbeitshilfe «Unüberbaute Bauzonen» und dem technischen Leitfaden¹ durchzuführen. Die so erhobenen und vom AGR geprüften Bauzonenreserven sind die rechnerische Grundlage für die Berechnung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs gemäss dem Massnahmenblatt (MB) A_01 des kantonalen Richtplans 2030.

Die vorliegende Änderung ist somit noch zu erfassen. **(GV)**

6.1.2 Haushälterische Bodennutzung

Bei den unüberbauten Flächen innerhalb der Bauzone ist im Einzelfall aufzuzeigen, wie den übergeordneten Planungsgrundsätzen, namentlich der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) sowie dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG), entsprochen wird.

Bei der vorliegenden Einzonung handelt es sich um 8'200 m² unüberbaute Fläche, welche in die Spezialzone Müve, welche unserer Ansicht nach einer Zone öffentlicher Nutzung (ZöN) gleich kommt, eingezont wird. Für Planungen in übrigen Bauzonen kann je nach Situation entweder eine Mindestdichte oder die flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen vorgeschrieben werden. Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 6.3 im Zusammenhang mit der Einzonung von Kulturland der Umgang mit der haushälterischen Bodennutzung und deren Sicherstellung aufgezeigt. In der Machbarkeitsstudie von Holinger von 2023 wird zwar aufgezeigt, dass die neuen Bauten der ARA flächensparend angeordnet sind. Diese flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen hat noch in den Vorschriften festgelegt zu werden. **(GV)**

6.1.3 Kulturland

Mit der vorliegenden Einzonung werden insgesamt 8200 m² Kulturland beansprucht.

Der Umgang mit Kulturland ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BauG; BSG 721.0) resp. in der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) geregelt. Die Beanspruchung von Kulturland im Planerlass und im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone wird in Art. 8a Abs. 2 BauG an zwei – kumulativ zu erfüllende – Voraussetzungen geknüpft: a) Der Nachweis, dass der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Kulturland nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG). Dies bedingt eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen (Standortnachweis.). b) Es muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bei der Beanspruchung von Kulturland besonders haushälterisch mit dem Boden umzugehen ist und bezüglich der Nutzungsdichte und der Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind.

Die Gemeinde erläutert in Kap. 6.1 die Interessenabwägung und in Kap. 6.2 die Prüfung von Alternativen (Standortanalyse).

In Kap. 6.1 wird erwähnt, dass die Interessensabwägung in der Kompetenz und in der Aufgabe der Genehmigungsbehörde liegt. Dies ist so nicht korrekt. Die Planungsbehörde führt die Interessensabwägung durch und die Genehmigungsbehörde prüft diese Interessensabwägung. Wir empfehlen, dies entsprechend anzupassen. **(E)**

In Kap. 6.1 werden zwar die verschiedenen Themen, welche durch die Einzonung und die ARA-Erweiterung tangiert sind erwähnt, es wird aber schliesslich keine Abwägung der verschiedenen erwähnten Interessen vollzogen. Dies ist noch zu vollziehen, ansonsten kann Art. 8 Abs. 2 Bst. a BauG nicht abschliessend geprüft werden. **(GV)**

Wie bereits in Kapitel 6.1.2 zur haushälterischen Bodennutzung festgehalten, äussert sich die Gemeinde betreffend die optimale Nutzung in Kap. 6.3 des Erläuterungsberichtes. Es wird erwähnt, dass die Machbarkeitsstudie aufzeigt, dass bei der Erweiterung der biologischen Stufe und beim Neubau der MV-Stufe der Flächenbedarf berücksichtigt wurde. Es wird eine flächensparende Anordnung gewählt, wodurch die Beanspruchung von Kulturland minimiert werden kann. Wie bereits im Kap. 6.1.2 des vorliegenden Vorprüfungsberichtes festgehalten, ist bei Einzonungen von Kulturland in übrige Bauzonen die besonders

hohe Nutzungsdichte qualitativ sicherzustellen, beispielsweise durch eine kompakte Anordnung von Bauten und Anlagen. Die Anordnung gemäss der Machbarkeitsstudie von Holinger von 2023 erfüllt dieses Kriterium. Diese kompakte Anordnung ist jedoch noch in den Vorschriften festzuhalten (vgl. Kap 6.1.2 des vorliegenden Vorprüfungsberichtes). **(GV)**

Bei Einzonungen von übrigen Bauzonen gilt bei einer Fläche von 0.82 ha ohne erhebliches Verkehrsaufkommen, dass eine Erschliessungsgüteklasse F vorhanden ist. Da im Bereich der Einzonung eine Erschliessungsgüteklasse C vorhanden ist, wird dieses Kriterium eingehalten. Der Abschnitt zur Erschliessungsgüteklasse in Kap. 6.3 des Erläuterungsberichtes ist anzupassen, da die Mindestanforderungen bezüglich Einzonungen von Spezialzonen erläutert werden, es sich hier aber um eine übrige Bauzone handelt (ZöN-Bestimmungen). **(GV)**

6.2 Änderung Zonenplan

Alle Festlegungen sind zu vermessen. Der Perimeter der Zonenplanänderung ist nicht vermessen und somit ist diese Vermessung noch vorzunehmen. **(GV)**

Entspricht der Perimeter des Uferschutzplans tatsächlich dem rechtsgültigen Uferschutzplan? Schliesst der rechtsgültige Perimeter auch die Gewässerfläche ein? Wir empfehlen für eine einheitliche Darstellung dringend, dies zu überprüfen und allenfalls anzupassen. **(E)**

6.3 Archäologie

Der ADB hält in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 fest, dass der Text im Unterkapitel 2.4 des Erläuterungsberichtes zum Thema Archäologie zu streichen ist und durch folgenden Text zu ersetzen ist: «Der Planungsumfang tangiert das archäologische Schutzgebiet SG_ID 770 des Kantons Bern. Bodeneingriffe auf den Parzellen-Nr. 89 und 1260 müssen unter Aufsicht und Anleitung des ADB durchgeführt werden. Bei positiven archäologischen Befunden folgt eine archäologische Rettungsgrabung. Entsprechend ist der ADB frühzeitig in die weitere Planung des Gesamtprojekts der ARA Biel AG (Erneuerung bestehende Anlage, Kapazitätserweiterung und vierte Reinigungsstufe) miteinzubeziehen. Für allfällige archäologische Untersuchungen ist im Bauprogramm genügend Zeit einzuberechnen. Weiter ist die Fachstelle über sämtliche Baugrunduntersuchungen frühzeitig zu informieren.» **(H)**

Weiter ist gemäss der Stellungnahme des ADB das archäologische Schutzgebiet SG_ID 770 im Zonenplan Baugebiet und Naturgefahren einzeichnen und unter Hinweise aufzuführen. **(H)**

6.4 Naturgefahren

Das TBA OIK III Wasserbau hält in seinem Fachbericht fest, dass das Vorhaben im Einflussbereich der Seehochstände liegt. Die für Bauvorhaben relevanten Seehochstände sind der Studie "Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten von Seehochständen der Jurarandseen" vom 30.09.2008 zu entnehmen. Für den Bielersee gelten folgende Seehochstände: HW300: 431.30 m ü. M und EHW: 432.50 m ü. M.

Nach Rücksprache mit dem TBA OIK III Wasserbau ist festzuhalten, dass die Gefahrenkarte der Gemeinde Brügg den Seehochstand nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt ist jedoch zu berücksichtigen. Das Terrain liegt direkt auf der Höhe des 300-jährlichen Hochwasserstand des Bielersees (431.30 m.ü.M.) und tiefer als das Extremereignis (432.00 m.ü.M.). Daher muss sichergestellt werden, dass die neuen Anlagen (voraussichtlich sensibles Objekt) nicht überschwemmt werden. Es ist deshalb bereits auf Stufe Nutzungsplanung sicherzustellen, dass die Bebaubarkeit möglich ist. Solange die Gefahrenstufe nicht bekannt ist, kann keine neue Einzonung zugelassen werden.

Auf die vorerwähnten Ausführungen gestützt ist für den einzuzonenden Teil ein Naturgefahrengutachten zu erstellen, damit klar ist, um welche Gefahrenstufe es sich handelt und die entsprechenden Massnahmen vollzogen werden können. **(GV)**

Je nach Resultat des Naturgefahrengutachtens sind gestützt auf Art. 6 BauG Objektschutzmassnahmen erforderlich. Die Objektschutzmassnahmen wären auf das 300-jährliche Ereignis zu dimensionieren. **(GV)**

7. Empfehlungen und Hinweise

Der ADB weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen haben (Art. 24 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz und Art. 22 Denkmalpflegeverordnung). Die Kostenbeteiligung beträgt grundsätzlich ein Drittel. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Kostenbeteiligung bis auf 50 Prozent erhöhen. Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der Bildungs- und Kulturdirektion festgelegt. **(H)**

Das TBA OIK III Wasserbau weist in seinem Fachbericht darauf hin, dass der von der Gemeinde Brügg festgelegte Gewässerraum/Gewässerabstand den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben nicht mehr genügt. Folglich bemisst sich der Gewässerabstand gestützt auf die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201). Er beträgt 20 m gemessen ab Mittelwasserlinie. **(H)**

Die vom TBA OIK III Wasserbau in seinem Fachbericht unter Kapitel 3 festgehaltenen Anträge sind nicht weiter zu verfolgen. Diesbezüglich gelten die GV's und Abwägungen in den vorerwähnten Kapiteln. **(H)**

Das Fischereiinspektorat der ANF hält in seinem Fachbericht fest, dass im Erläuterungsbericht richtig erwähnt wurde, dass für die Sanierung des bestehenden Fischpasses des WKW Brügg ein bewilligtes Bauprojekt vorliegt. Die Erweiterung des Fischpasses tangiert die Parzelle 89. Im Rahmen der vorliegenden planungsrechtlich Anpassung des Zonenplans und des Uferschutzplanes ist die neue Situation mit dem erweiterten Fischpass zu berücksichtigen. **(H)**

Die Abteilung Immissionsschutz des AUE erwähnt in ihrem Fachbericht, dass die Nutzungsplanung ein Vorhaben beinhaltet, bei welchem Lärmemissionen entstehen. Eine Beurteilung der relevanten Anlagen nach Anhang 6 der Lärmschutzverordnung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der weiteren Planung sind die vorsorglichen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung aufzuzeigen. Mit Lärmschutznachweisen bzw. einem Lärmgutachten muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anlage die geltenden Belastungsgrenzwerte einhalten wird. Zudem sind bei der weiteren Planung die technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung aufzuzeigen. Dies aus dem Grund, da die Nutzungsplanung ein Vorhaben beinhaltet, von welchem sowohl im IST- wie auch im SOLL-Zustand Geruchs- und Schadstoffemissionen zu erwarten sind. **(H)**

Die Machbarkeitsstudie der Holinger AG von 2023 ist nicht physisch im Dossier vorhanden. Wir bitten die Gemeinde, im Rahmen der Genehmigung diese Studie auch physisch den Genehmigungsdokumenten beizulegen. **(H)**

8. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der

Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV). Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafters einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlamentes
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Christina Fuhrer
Raumplanerin

Beilagen

- Fachberichte (1) – (11)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- IC Infraconsult AG, Kasernenstrasse 2, 3013 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungstatthalteramt Biel/Bienne
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fischerei,
- Archäologischer Dienst (AD)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Umweltkoordination
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Naturschutz
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland (WAM)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Region Verein seeland.biel/bienne